

- (3) Besonderheiten können für
- Zivilbeschäftigte im Bereich der bewaffneten Organe,
 - Werktätige, die im Auftrag ihres Betriebes bzw. des zuständigen Staatsorgans außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind,
 - Rehabilitanden,
 - Absolventen von Hoch- und Fachschulen,
 - Schüler und Studenten, die während der Ferien arbeiten,
- geregelt werden.

§16

Das Arbeitsgesetzbuch findet auch Anwendung auf Arbeitsrechtsverhältnisse zwischen

- Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen internationalen Organisationen bzw. in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Betrieben anderer Staaten,
- Bürgern anderer Staaten, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, und in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen internationalen Organisationen,
- Bürgern anderer Staaten und Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sich der Arbeitsort in der Deutschen Demokratischen Republik befindet.

Das gilt nicht, wenn völkerrechtliche Verträge oder Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik etwas anderes vorsehen.

§17

(1) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind alle volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie sozialistischen Genossenschaften.

(2) Als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe sowie rechtlich selbständige staatliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und ihre selbständigen Einrichtungen.

(3) Als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten auch

- Betriebsteile von volkseigenen Betrieben und Kombinat, wenn der Leiter des Betriebsteiles vom Direktor des Betriebes bzw. Kombinates mit der Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich für den Betriebsleiter aus diesem Gesetz ergeben, im Statut des Kombinates, in Ordnungen des Kombinates bzw. Betriebes oder in Einzelfällen schriftlich beauftragt wurde,
- nichtrechtsfähige Organe und Einrichtungen, für die es durch den zuständigen Minister, Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans, Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, Kreises bzw. Stadtbezirkes oder durch das zentrale Organ einer gesellschaftlichen Organisation ausdrücklich festgelegt ist.

(4) Als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie Organisationen und Vereinigungen, die nach den für ihre Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften, Statuten oder Satzungen rechtsfähig sind und Arbeitsrechtsverhältnisse mit Werktätigen begründen.

2. Kapitel

Leitung des Betriebes und Mitwirkung der Werktätigen

Verantwortung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter

§18

Der Betriebsleiter leitet die Arbeit des Betriebskollektivs mit dem Ziel, die geplanten Aufgaben des Betriebes zu erfüllen und gezielt zu überbieten, die Entwicklung der Werktätigen zu sozialistischen Persönlichkeiten zu fördern und ihre Arbeits- und Lebensbedingungen ständig zu verbessern. Er trägt die Verantwortung dafür, daß die Werktätigen ihre Fähigkeiten voll entfalten und ihre Arbeit immer effektiver, produktiver und zu ihrer persönlichen Zufriedenheit gestalten können und ihr Denken und Handeln von den Idealen der Arbeiterklasse geprägt wird. Der Betriebsleiter hat die Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ zu fördern und zu gewährleisten, daß die Werktätigen aktiv an der Leitung und Planung mitwirken können und die Gewerkschaft ihr Mitbestimmungsrecht im Betrieb voll wahrnehmen kann. Er hat mit der Gewerkschaft, der Freien Deutschen Jugend und anderen gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb eng zusammenzuarbeiten.

§19

(1) Der Betriebsleiter hat das Betriebskollektiv rechtzeitig über die Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes und über besondere Probleme zu informieren. Dabei sind die politischen und ökonomischen Zusammenhänge zu erläutern und die Fragen der Werktätigen zu beantworten. Der Betriebsleiter hat die Initiativen der Werktätigen auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben zu lenken und über die besten Lösungswege mit den Werktätigen zu beraten.

(2) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, vor den Werktätigen des Betriebes Rechenschaft zu legen, insbesondere über den Stand der Erfüllung der geplanten Aufgaben, des sozialistischen Wettbewerbs und der Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag. Die Rechenschaftslegung ist in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung vorzubereiten und durchzuführen. Sie erfolgt insbesondere in Gewerkschaftsmitgliederversammlungen bzw. Vertrauensleutenvollversammlungen.

§20

(1) Der Betriebsleiter hat die Vorschläge und Stellungnahmen der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Organe, der Freien Deutschen Jugend und anderer gesellschaftlicher Organisationen im Betrieb auszuwerten. Über die Verwirklichung der Vorschläge ist Rechenschaft zu legen. Können Vorschläge nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht werden, ist das zu begründen.

(2) Der Betriebsleiter hat Vorschläge und Anliegen der Werktätigen auszuwerten und für die Verbesserung der Arbeit zu nutzen. Für die Bearbeitung der Vorschläge und Anliegen der Werktätigen gelten die Rechtsvorschriften über Eingaben.

§21

Die leitenden Mitarbeiter leiten in ihren Verantwortungsbereichen die Arbeit der Arbeitskollektive nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für den Betriebsleiter festgelegt sind. Die Aufgabenbereiche und Befugnisse der leitenden Mitarbeiter legt der Betriebsleiter fest.

Tätigkeit der Gewerkschaften im Betrieb

§22

(1) Die Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihre Organe vertreten die Interessen der Werktätigen im Betrieb.